

B u n d e s r a t

Direktor

Berlin, den 21. November 2013

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 917. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 29. November 2013, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 765/13	1
2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 266/13 Drucksache 266/1/13 Ausschussbeteiligung	2
	- G - In - R -

3.

a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Freien und Hansestadt
Hamburg
Drucksache 671/13
Drucksache 671/1/13
Ausschussbeteiligung

- V_k - F_z - I_n -
- U - W_i -

3a

b) Entschließung des Bundesrates zur Schaffung von begrenzten und
befristeten **Privilegien für Fahrzeuge mit besonders geringem**
Kohlendioxid (CO₂)- und **Schadstoffausstoß** im öffentlichen
Straßenraum und zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders
geringem CO₂- und Schadstoffausstoß und Euro 6/VI-Fahrzeugen
mittels Plaketten durch gesetzliche Maßnahmen

Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 710/13
Drucksache 710/1/13
Ausschussbeteiligung

- U - F_z - I_n -
- V_k - W_i -

3b

4. Entschließung des Bundesrates "Personalgestellung und Abordnung
- Herausnahme der öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften aus
dem Anwendungsbereich des **Gesetzes zur Regelung der**
Arbeitnehmerüberlassung"

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz,
Nordrhein-Westfalen, Schleswig-
Holstein und Baden-Württemberg,
Brandenburg
Drucksache 745/13
Ausschussbeteiligung

- A_S - F_z - I_n -

4

5. Entschließung des Bundesrates zur **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben** (BImA)
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein
und Niedersachsen
Drucksache 742/13
Drucksache 742/1/13
Ausschussbeteiligung
- Fz - In - V -
- Wi -
- 5
6. Bericht der Kommission: Jahresbericht 2012 über die Anwendung der **Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 608/13
Drucksache 608/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU -
- 6
7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum **Schutz vor Pflanzenschädlingen**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 413/13
zu Drucksache 413/13
Drucksache 413/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- 7

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der **elektronischen Kommunikation** und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 689/13
zu Drucksache 689/13
Drucksache 689/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -
- K - Wi -
- 8
9. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine neue **EU-Forststrategie**: für Wälder und den forstbasierten Sektor
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 699/13
Drucksache 699/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - U -
- 9
10. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Bewertung der nationalen **Reglementierungen des Berufszugangs**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 717/13
Drucksache 717/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - G -
- K - Wi -
- 10

11. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Langfristige Vision für die **Infrastruktur in Europa** und darüber hinaus
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 730/13
Drucksache 730/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - In -
- K - U - Wi -
- 11
12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das **gemeinsame Mehrwertsteuersystem** in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 735/13
zu Drucksache 735/13
Drucksache 735/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - Wi -
- 12
13. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: **Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU**: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 732/13
Drucksache 732/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R -
- Wi -
- 13

14. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der **Entscheidung 2007/198/Euratom** des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 674/13
Drucksache 674/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -
- U - Wi -
- 14
15. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Stärkung der sozialen Dimension der **Wirtschafts- und Währungsunion**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 721/13
Drucksache 721/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Fz -
- Wi -
- 15
16. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten** in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 733/13
zu Drucksache 733/13
Drucksache 733/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - U -
- Vk - Wi -
- 16

17.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO2-Emissionen neuer Personenkraftwagen			
		gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 396/12 ¹ zu Drucksache 396/12 Drucksache 336/13 Drucksache 760/13 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - U - - Vk - Wi -	17
18.	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 727/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - G -	18
19.	Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften			
		gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 731/13 Drucksache 731/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - In - - K -	19

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und U.

	<u>Seite</u>
20. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 728/13 Drucksache 728/1/13 Ausschussbeteiligung	- G - In - K - 20
21. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift	
gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 GG i.V.m. § 48 Absatz 3 SGB II Drucksache 729/13 Drucksache 729/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In - 21
22. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (2. NamÄndVwV)	
gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 696/13 Drucksache 696/1/13 Ausschussbeteiligung	- In - FS - 22

23.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen; Themenschwerpunkt: fachliche Anerkennung von Hochschulberufen)	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder- Vereinbarung Drucksache 178/13 Drucksache 178/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - K -	23
24.	Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt	gemäß § 6 Absatz 1 und 2 FFG Drucksache 726/13 zu Drucksache 726/13 Drucksache 726/1/13 Ausschussbeteiligung	- K - Wi -	24
25.	Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"	gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 747/13 Ausschussbeteiligung	- K -	25

			<u>Seite</u>
26.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat		
	gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Drucksache 738/13 Ausschussbeteiligung	- Vk -	26
27.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
	gemäß § 5 BEGTPG Drucksache 739/13 Ausschussbeteiligung	- Wi -	27
28.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 744/13 Ausschussbeteiligung	- R -	28

TOP 1:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Schulobstgesetzes - Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 765/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Europäische Union hat 2009 das EU-Schulobstprogramm als Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik initiiert. Es soll die Wertschätzung für Obst und Gemüse bei Kindern steigern und die Entwicklung eines gesundheitsförderlichen Ernährungsverhaltens unterstützen. Auf europäischer Ebene ist nun im Rahmen der GAP-Reform u. a. vorgesehen, den Kofinanzierungsanteil der EU am Schulobstprogramm von 50 Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen.

Die nationale Umsetzung der entsprechenden EU-Verordnungen wird im Schulobstgesetz des Bundes geregelt, im Rahmen dessen die Länder ihre Teilnahme am Schulobstprogramm beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fristgerecht mitteilen. Die derzeit im Schulobstgesetz enthaltenen Regelungen zu Antragsfristen für die Teilnahme am Schulobstprogramm und für die Mitteilung der jeweiligen Umsetzungsstrategie an die Kommission würden verhindern, dass die Länder an dem voraussichtlich bereits ab dem Schuljahr 2014/15 erhöhten Kofinanzierungssatz durch die EU partizipieren können.

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative soll das Schulobstgesetz insoweit geändert werden, dass

- den Ländern die Partizipation am erhöhten Kofinanzierungsanteil von Beginn des Schuljahres 2014/2015 an ermöglicht werden kann,
- für die Zukunft das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz per Ermächtigung in die Lage versetzt wird, auf etwaige Friständerungen durch die Kommission durch Verordnung sach- und zeitgerecht zu reagieren und
- eine mögliche nachträgliche Änderung der Strategie an die Regelungen der EU-Verordnung angepasst werden kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich in der 917. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2013 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 266/13

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, Doping im Berufssport durch den weiteren Ausbau der bislang vorhandenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten wirksamer zu bekämpfen. Die hierzu für erforderlich gehaltenen Gesetzesänderungen sollen im Arzneimittelgesetz (AMG), im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung erfolgen.

Im Einzelnen sollen nachfolgende Regelungen getroffen werden:

- die Einführung der Legaldefinition der "Berufssport treibenden Person" in § 4 AMG;
- umfassende Änderungen der Verbotsnorm § 6a AMG:
 - Absatz 1 soll um das Tatbestandsmerkmal "Handel treiben" ergänzt werden;
 - der in Absatz 2 geregelte Anwendungsbereich soll um Wirkstoffe ergänzt werden, die - ohne zugleich Arzneimittel zu sein - im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführt sind;
 - das in der Vergangenheit nur auf den Besitz bestimmter Dopingmittel in nicht geringer Menge bezogene Verbot in Absatz 2a soll um das Tatbestandsmerkmal des Erwerbs ergänzt werden. Ferner soll bei der Aufnahme weiterer Stoffe in den Anhang (zu § 6a Absatz 2a) auf das Erfordernis verzichtet werden, dass diese in erheblichem Umfang zu Dopingzwecken im Sport verwendet werden;
 - die Teilnahme an berufssportlichen Wettkämpfen soll verboten werden, wenn sich im Körper von Berufssportlern Dopingmittel oder Metabolite beziehungsweise Marker derartiger Stoffe befinden, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Einnahme eines ärztlich verschriebenen

Arzneimittels zur Behandlung eines konkreten Krankheitsfalls. Gleiches soll für die Anwendung einer verbotenen Methode zur Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen gelten;

- die Anhebung der Strafobergrenze für Dopingdelikte von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe und die Einbeziehung des Dopingbetrug in die Sanktionsnorm des § 95 AMG;
- die Schaffung einer bereichsspezifischen Kronzeugenregelung;
- die Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche in § 261 StGB um Dopingdelikte nach dem Arzneimittelgesetz.

Wegen der Ausdehnung der Strafbarkeit geht das antragstellende Land von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch erhöhte Vollzugskosten bei den Strafverfolgungsbehörden aus.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage ist in der 909. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 2013 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe einzubringen, die zu § 6a Absatz 2a AMG vorgesehenen Rechtsänderungen zu streichen, da diese bereits seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften geltendes Recht seien.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, Herrn Justizminister Rainer Stickelberger (Baden-Württemberg) gemäß § 33 GO BR zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **BR-Drucksache 266/1/13** ersichtlich.

TOP 3a:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 671/13

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll im Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine Ermächtigung zum Erlass von Park- und Haltregelungen zu Gunsten der Führer von Elektrofahrzeugen eingeführt werden, der zufolge eine Bevorzugung der Führer dieser Fahrzeuge unter dem Aspekt des Nachteilsausgleichs für das Abstellen von Fahrzeugen auf den an eigens für Elektrofahrzeuge eingerichteten Ladestationen gelegenen und als solchen ausgewiesenen Stellflächen bewirkt werden soll.

Die bevorrechtigte Inanspruchnahme entsprechender Stellflächen durch die Führer von Elektrofahrzeugen soll dabei der Sicherung ihrer Teilnahme am Straßenverkehr dienen. Dadurch soll teilweise eine Kompensation der antriebsbedingten Nachteile von Elektrofahrzeugen beim Einsatz im Straßenverkehr erreicht werden. Gegenüber herkömmlichen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren haben Elektrofahrzeuge eine erheblich eingeschränkte Reichweite, so dass sie wesentlich öfter geladen als herkömmliche Fahrzeuge betankt werden müssen. Außerdem dauert der betreffende Ladevorgang aus technischen Gründen deutlich länger als das Betanken eines mit Mineralölprodukten betriebenen Fahrzeugs an einer herkömmlichen Tankstelle. Der Nutzervorteil einer Parkprivilegierung soll somit teilweise die antriebstechnisch bedingten Nachteile für Kraftfahrzeugführer bei einer Benutzung von Elektrofahrzeugen ausgleichen.

Des Weiteren wird eine Ermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen vorgesehen, in den Gebührenordnungen Befreiungen für Elektrofahrzeuge vornehmen zu können. Damit werden zusätzliche Anreize zur vermehrten Nutzung von Elektrofahrzeugen im innerstädtischen Verkehr geschaffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen in **BR-Drucksache 671/1/13** dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe von Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Danach soll eine Ermächtigung zum Erlass von Park- und Haltregelungen nicht nur zu Gunsten der Führer von Elektrofahrzeugen, sondern auch von anderen besonders emissionsarmen Kraftfahrzeugen eingeführt werden.

Auf diese Ermächtigung gestützt, kann der Verordnungsgeber Regelungen einführen, die es erlauben, Stellflächen für Elektrofahrzeuge an eigens für sie eingerichteten Ladestationen zu schaffen. Das Vorrecht beim Parken an Ladestationen soll allerdings weiterhin auf Fahrzeuge begrenzt bleiben, deren Antrieb oder Antriebssystem von außen mit elektrischer Energie aufladbar sind.

Des Weiteren soll eine Ermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen geschaffen werden, in den Gebührenordnungen Befreiungen für bevorrechtigte Kraftfahrzeuge vorzunehmen.

Die Festlegung auf eine bestimmte Art der Kennzeichnung, wie ursprünglich vorgesehen, soll entfallen.

TOP 3b:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Schaffung von begrenzten und befristeten Privilegien für Fahrzeuge mit besonders geringem Kohlendioxid (CO₂)- und SchadstoffausstoÙ im öffentlichen Straßenraum und zur Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂- und SchadstoffausstoÙ und Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels Plaketten durch gesetzliche Maßnahmen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 710/13

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten,

1. zeitnah Regelungen vorzulegen, die begrenzte und befristete Privilegien von Fahrzeugen mit besonders geringem Kohlenstoffdioxid (CO₂)- und SchadstoffausstoÙ zum Ziel haben. Dafür sei es insbesondere erforderlich, eine rechtssichere und den Praxiserfordernissen entsprechende Ausweismöglichkeit von Parkplätzen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Straßenraum mit einem Verkehrszeichen zu schaffen. Außerdem solle eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die es den Ländern bzw. Kommunen erlaube, die Fahrzeuge mit besonders geringem CO₂- und SchadstoffausstoÙ zeitlich befristet von den Parkgebühren zu befreien;
2. zeitnah ein Konzept für eine eindeutige Kennzeichnung von Fahrzeugen mit besonders geringem CO₂- und SchadstoffausstoÙ mittels Plaketten vorzulegen. Die Kennzeichnung sollte im Immissionsschutzrecht erfolgen und eine technologieunabhängige Definition (Wirkvorschrift) dieser Fahrzeuge beinhalten;
3. ebenfalls zeitnah eine Regelung durch Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) zu treffen, die eine eindeutige Kennzeichnung von Euro 6/VI-Fahrzeugen mittels einer Plakette ermöglicht.

Begründet wird dies vom antragstellenden Land Baden-Württemberg damit, dass die Elektromobilität ein Schlüssel zu einer nachhaltigen klima- und umweltverträglichen Mobilität sei. Für Bund und Länder habe die Elektromobilität somit eine hohe Bedeutung. Sie müsse gefördert und besser in den öffentlichen Verkehrsraum integriert werden.

Um die geforderten Maßnahmen zeitnah in die Praxis umsetzen zu können, seien Regelungen für die Kennzeichnung von emissionsfreien bzw. besonders emissionsarmen Fahrzeugen zwingend erforderlich. Eine solche Kennzeichnung solle mittels einer Plakette erfolgen, die im Immissionsschutzrecht geregelt wird. Die Kennzeichnung solle primär aus Luftreinhalte- und Klimaschutzgründen erfolgen, da es sich um Fahrzeuge handele, die, insbesondere bei Einsatz von regenerativ gewonnenem Strom, im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren einen erheblichen Umweltvorteil aufwiesen.

Da die Anstrengungen der Bundesregierung, der Länder und der Kommunen zwar zu einer signifikanten Reduzierung der Partikel- und Stickstoffoxidemissionen geführt hätten, die Abnahme der Emissionen aber noch nicht in allen Gebieten zu der für die Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Verbesserung der Luftqualität geführt habe, sei es erforderlich, gezielte Anreize zur schnelleren Verbreitung von Euro 6/VI Fahrzeugen festzulegen. Dieses könne durch eine einfache Identifizierung dieser Fahrzeuge erreicht werden. Als einfache und europakonforme Lösung könnten solche Fahrzeuge mit besonders geringem CO₂- und Schadstoffausstoß einerseits und die besonders emissionsarmen Fahrzeuge der Schadstoffnormen 6/VI andererseits mit jeweils unterschiedlichen Plaketten eindeutig gekennzeichnet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung ohne die Nummer 1 zu fassen, da das dort ausgeführte Anliegen über einen Änderungsempfehlung zur Bundesratsinitiative der Freien und Hansestadt Hamburg im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BR-Drs. 671/13), die dem Bundesrat gleichzeitig zur Beratung vorliegt (vgl. hierzu TOP 3a), beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

Die Empfehlung im Einzelnen ist aus **Drucksache 710/1/13** ersichtlich.

TOP 4:

EntschlieÙung des Bundesrates "Personalgestaltung und Abordnung - Herausnahme der öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung"

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg, Brandenburg -

Drucksache: 745/13

Mit der EntschlieÙung soll ein Problem aus dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) aufgegriffen und die Bundesregierung aufgefordert werden, hierfür eine Lösung herbeizuführen.

Die antragstellenden Länder führen aus, durch das Erste Gesetz zur Änderung des AÜG sei der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung erheblich erweitert worden, so dass sich die Frage der Anwendbarkeit des AÜG nunmehr auch bei Personalgestellungen und Abordnungen an einen anderen Arbeitgeber in einer Vielzahl von Fällen stelle. Bund, Länder, Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts arbeiteten mit den tarifvertraglich vorgesehenen Mitteln der Personalgestaltung und der Abordnung. Bis zur Änderung des AÜG hätten sich hieraus keine Schwierigkeiten ergeben. Weder die Personalgestaltung noch die Abordnung seien mangels Gewerbsmäßigkeit der Überlassung dem Anwendungsbereich des AÜG unterfallen. Durch das AÜG-Änderungsgesetz sei die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, nur noch dann erlaubnisfrei, wenn sie nicht im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Arbeitgebers erfolge. Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit sei im Sinne der Leiharbeitsrichtlinie in Anlehnung an das vom Europäischen Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht entwickelte Verständnis weit auszulegen. Daher werde zum Teil die Auffassung vertreten, dass auch Personalgestaltung und Abordnung eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinie darstellten. Hieraus leite die Bundesagentur für Arbeit eine Erlaubnispflicht von Personalgestaltung und Abordnung ab, auch das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg habe die stets auf Dauer angelegte Personalgestaltung für grundsätzlich unvereinbar mit den Vorgaben des AÜG erklärt. Aufgrund der unklaren Rechtslage sähen sich öffentlich-rechtliche Arbeitgeber vermehrt dazu gezwungen, Anträge auf Erlaubnis einer Arbeitnehmerüberlassung bei Personalgestellungen und Abordnungen zu

stellen. Dies führe in der Praxis besonders auf kommunaler Ebene zu erheblichen Kosten und bürokratischen Mehrbelastungen. Beschäftigte dieser Arbeitgeber bedürften jedoch bei Personalgestaltung und Abordnung nicht des Schutzes vor Missbrauch durch Leiharbeit, Auslagerung von Stammarbeitsplätzen und niedrigeren Löhnen, da die bisherigen Arbeitsbedingungen einschließlich der Bezahlung weitergelten würden und auch die sonstigen typischen Risiken der Arbeitnehmerüberlassung, zum Beispiel hohe Arbeitsplatzunsicherheit und ständig wechselnde Einsatzorte, nicht gegeben seien. Auch die Zuverlässigkeit des Verleihers könne bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern wohl nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Im Übrigen erfordere auch die Leiharbeitsrichtlinie nicht zwingend die Erfassung der Konstellationen Personalgestaltung und Abordnung. Der Bundesrat soll deshalb die Bundesregierung auffordern, zu überprüfen, inwieweit die Vorschriften des AÜG auf diese Sachverhalte anzuwenden sind und des Weiteren unverzüglich zu regeln, dass öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften im Hinblick auf Personalgestaltungen und Abordnungen nicht in den Anwendungsbereich des AÜG fallen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 5:

Entschließung des Bundesrates zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen -

Drucksache: 742/13

Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung durch den Bundesrat aufgefordert werden, ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vorzulegen. Darin soll geregelt werden, dass bei Veräußerung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch strukturpolitische Ziele der Länder und der betroffenen Kommunen gleichrangig zu berücksichtigen sind.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 15. Juni 2012 bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt (BR-Drucksache 227/12 (Beschluss)). Hintergrund ist die geplante Umstrukturierung der Bundeswehr, die vorsieht, dass 31 von 394 Standorten geschlossen werden sollen. Weitere 90 Standorte sollen signifikant, d.h. um mehr als 50 Prozent des bisherigen Dienstpostenumfanges bzw. um mehr als 500 Dienstposten, reduziert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Verteidigung** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung, wie aus Drucksache **742/1/13** ersichtlich, nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

TOP 6:

Bericht der Kommission: Jahresbericht 2012 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

COM(2013) 566 final

Drucksache: 608/13

Die Kommission ist nach Artikel 9 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, jährlich dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten einen Bericht über die Anwendung von Artikel 5 EUV vorzulegen. Der 20. Jahresbericht befasst sich mit der Anwendungspraxis durch die EU-Institutionen im Jahr 2012 und greift wichtige Einzelfälle heraus.

Die Kommission berichtet, dass der kommissionsinterne Ausschuss für Folgenabschätzungen in seinem Jahresbericht 2012 auf die Notwendigkeit hingewiesen habe, den Subsidiaritätsaspekt in allen Folgenabschätzungen robust und detailliert zu begründen.

2012 gingen 70 begründete Stellungnahmen von nationalen Parlamenten (2011: 64) bei der Kommission ein; diese machten gut 10 Prozent der Gesamtzahl von Stellungnahmen der nationalen Parlamenten im Rahmen des politischen Dialogs der Kommission aus (insgesamt 663). Die begründeten Stellungnahmen unterscheiden sich weiterhin erheblich in Form und Argumentation, mit der die Parlamente einen Subsidiaritätsverstoß begründen. Der schwedische Riksdag hat 2012 mit Abstand die meisten begründeten Stellungnahmen angenommen (20), die zweithöchste Anzahl (7) hat der französische Senat vorgelegt, gefolgt vom deutschen Bundesrat (5).

Die Subsidiaritätsrügen des Bundesrates betrafen zweimal die Kommissionsvorschläge zum EU-Datenschutz, die Verordnung zu lärmbedingten Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen, die Konzessionsvergabe und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung.

Der Bundesrat rügte dabei auch mehrfach das Fehlen einer Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden der Union. Denn die Länder seien sich - bei allen Auffassungsunterschieden im Detail - einig, dass die Subsidiaritätsprüfung auch die Prüfung der Zuständigkeit der EU zwingend mit einschließe, da es sich beim

Subsidiaritätsprinzip um ein Kompetenzausübungsprinzip handele.

Die Kommission hat schließlich auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Jahr 2012 betrachtet: 2012 sei kein Urteil des EuGH ergangen, das eine wesentliche Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips bewirkt hätte. In seinem Urteil in der Rechtssache C-288/11 Mitteldeutsche Flughafen habe der Gerichtshof aber bestätigt, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht für den Bereich staatlicher Beihilfen gilt, für den die Kommission ausschließlich zuständig ist.

In der Darstellung wichtiger Einzelfälle geht die Kommission auf den Fall der sogenannten "Monti-II-Verordnung" ein: Zu ihrem Verordnungsvorschlag über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ging die bisher höchste Anzahl begründeter Stellungnahmen (12) ein. Mit insgesamt 19 Stimmen (Schwelle: 18 Stimmen) wurde erstmals die sogenannte "gelbe Karte" nach Artikel 7 Absatz 2 des Subsidiaritäts-Protokolls ausgelöst. Weder Bundesrat noch Bundestag hatten in diesem Fall Subsidiaritätsrüge erhoben. Die Kommission kam zwar bei erneuter Prüfung zum Ergebnis, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt sei; sie beschloss aber am 26. September 2012, ihren Vorschlag zurückzuziehen, da ihr Vorschlag nicht die erforderliche politische Unterstützung im Parlament und im Rat erhalten würde.

Außerdem berichtet die Kommission über den Verordnungsvorschlag zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen und die Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Gegen diese Vorschläge waren fünf bzw. drei begründete Stellungnahmen von nationalen Parlamenten eingegangen.

In dem Bericht wird ferner darauf hingewiesen, dass sowohl das Europäische Parlament und als auch der Ausschuss der Regionen nochmals ihre internen Verfahren geändert haben, um die Subsidiaritätskontrolle und die Bewertung des EU-Mehrwerts zu verbessern.

Als Fazit stellt die Kommission fest, dass im interinstitutionellen Kontext 2012 vermehrt auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geachtet wurde.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union** sind aus der **Drucksache 608/1/13** ersichtlich.

TOP 7:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

COM(2013) 267 final

Drucksachen: 413/13 und zu 413/13

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die europäische Land- und Forstwirtschaft durch Einfuhrregelungen für Pflanzen und pflanzliche Produkte vor der Einschleppung und Verbreitung nicht heimischer Schadorganismen zu schützen.

Die derzeitigen bereits harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG sollen vereinfacht und entbürokratisiert werden, so dass Missverständnisse in der Auslegung vermieden werden und ein einheitliches Handeln ermöglicht wird.

Der Verordnungsvorschlag sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Es soll eine Liste mit prioritären Schadorganismen eingeführt werden. Für diese sollen strenge Bekämpfungsmaßnahmen, eine verpflichtende Überwachung sowie eine stärkere Kofinanzierung durch die EU gelten;
- Pflanzen zum Anpflanzen sollen nach ihrem Risiko eingestuft werden. Für Hochrisikomaterial sollen eine Quarantänezeit und gegebenenfalls ein Einfuhrverbot eingeführt werden. Für die Einfuhr soll je nach Material eine Risikoanalyse erforderlich werden;
- Für den bestehenden Pflanzenpass, der die Ware künftig vom Erzeuger bis zum Händler begleiten soll, soll die Rückverfolgbarkeit verbessert werden. Seine Form und sein Inhalt sollen stärker harmonisiert werden;
- Notwendige Bekämpfungsmaßnahmen sollen durch eine verbesserte Kofinanzierung künftig eine höhere Akzeptanz erlangen;
- Unternehmerinnen und Unternehmer, die Pflichten aus dieser Verordnung zu erfüllen haben, sollen in dem Register eingetragen werden, welches auch in der Verordnung über das Pflanzenvermehrungsmaterial vorgesehen ist.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 413/1/13** ersichtlich.

TOP 8:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012

COM(2013) 627 final

Drucksache: 689/13 und zu 689/13

Im Frühjahr 2013 hob der Europäische Rat die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts für das Wachstum hervor und rief zu konkreten Maßnahmen für eine möglichst baldige Verwirklichung des Binnenmarktes für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) auf. Im Einklang mit den Zielen der Strategie Europa 2020 und diesem Aufruf soll mit der vorgesehenen Verordnung ein Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation geschaffen werden, in dem der bestehende Rechtsrahmen der Union für die elektronische Kommunikation ergänzt und angepasst wird.

Im Einzelnen soll mit der vorgeschlagenen Verordnung insbesondere Folgendes erreicht werden:

Vereinfachte EU-Regeln für Telekommunikationsbetreiber

Es sollen eine einzige Genehmigung (statt 28) für die Tätigkeit in allen 28 Mitgliedstaaten, ein anspruchsvoller Schwellenwert für die Regulierung von Telekommunikations-Teilmärkten und eine weitere Harmonisierung der Art und Weise, wie Betreiber Zugänge zu Netzen anderer Unternehmer mieten können, um einen konkurrierenden Dienst anzubieten, eingeführt werden.

Abschaffung von Roamingaufschlägen

Roamingaufschläge für auf Reisen innerhalb der EU angenommene Anrufe sollen ab dem 1. Juli 2014 verboten werden. Unternehmen sollen die Wahl haben, entweder unionsweit geltende Telefentarife anzubieten ("Roaming zu Inlandspreisen"),

deren Preise durch den inländischen Wettbewerb bestimmt werden, oder ihren Kundinnen und Kunden zu erlauben, den Vertrag zu entkoppeln, d. h. sich für einen anderen Roaminganbieter zu entscheiden, der günstigere Tarife anbietet.

Keine Auslandsaufschläge mehr für Anrufe innerhalb Europas

Künftig sollen Unternehmen keine Möglichkeit mehr haben, für einen Festnetzanruf innerhalb der EU mehr zu verlangen als für ein Inlandsferngespräch. Mobilfunkanrufe innerhalb der EU sollen künftig nicht mehr als 0,19 Euro pro Minute (zuzüglich Mehrwertsteuer) kosten dürfen.

Gesetzlicher Schutz für das offene Internet (Netzneutralität)

Das Blockieren und Drosseln von Internetinhalten soll verboten werden, so dass Nutzerinnen und Nutzer Zugang zu einem uneingeschränkten und offenen Internet haben, unabhängig von ihren vertraglich vereinbarten Kosten oder Geschwindigkeiten. Unternehmen sollen allerdings weiterhin "Spezialdienste" mit zugesicherter Dienstqualität (z. B. Video-on-Demand, Anwendungen wie die hochauflösende Bildgebung in der Medizin, virtuelle Operationssäle) anbieten können, solange dadurch die den anderen Kundinnen und Kunden zugesagten Internetgeschwindigkeiten nicht eingeschränkt werden.

Neue europaweit harmonisierte Verbraucherrechte

Es sollen neue Rechte, wie das Recht auf klar formulierte Verträge mit besser vergleichbaren Angaben, erweiterte Rechte in Bezug auf den Anbieter- oder Vertragswechsel, Anspruch auf einen 12-Monats-Vertrag - sofern keine längere Vertragslaufzeit gewünscht wird - , ein Kündigungsrecht, falls die zugesagten Internetgeschwindigkeiten nicht eingehalten werden, sowie das Recht auf Weiterleitung der E-Mails an eine neue E-Mail-Adresse nach einem Anbieterwechsel, eingeführt werden.

Koordinierte Zuweisung von Frequenzen

Außerdem soll die Zuweisung von Frequenzen koordiniert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass in Europa der verstärkte Zugang zu Mobilfunknetzen der vierten Generation und Wi-Fi möglich ist. Mobilfunkbetreiber sollen dank besserer Bedingungen für die Frequenzzuweisung effizientere und grenzübergreifende Investitionspläne aufstellen können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 689/1/13** ersichtlich.

TOP 9:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine neue EU-Forststrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor

COM(2013) 659 final

Drucksache: 699/13

Die Kommission hat am 20. September 2013 in Form einer Mitteilung eine neue Forststrategie veröffentlicht, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in den Mittelpunkt stellt.

Stärker als bisher sollen Aspekte der Wertschöpfungskette und Auswirkungen anderer Politikbereiche auf die Wälder berücksichtigt werden, darunter Energie- und Unternehmenspolitik oder Forschung und Entwicklung. Zudem fordert die Kommission die Erhebung EU-weit harmonisierter Informationen über die Wälder, die 40 Prozent der Fläche der EU bedecken.

Die Erfahrungen mit der bestehenden Forststrategie für die EU aus dem Jahr 1998 und dem zu ihrer Umsetzung dienenden EU-Forstaktionsplan für den Zeitraum 2007 bis 2011 sollen vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in die neue Forststrategie einbezogen werden.

Dazu werden neben Leitgrundsätzen folgende waldbezogenen Ziele bis 2020 aufgestellt: Die Gewährleistung und der Nachweis, dass alle Wälder in der EU gemäß den Grundsätzen für nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet werden und dass der Beitrag der EU zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Reduzierung der Abholzung weltweit gestärkt wird, um Folgendes zu erreichen:

- den Beitrag zum Ausgleich von verschiedenen Waldfunktionen, die Deckung des Bedarfs und die Erbringung essenzieller Ökosystemleistungen;
- die Bereitstellung einer Basis, damit die Forstwirtschaft und die gesamte forstbasierte Wertschöpfungskette wettbewerbsfähig werden und nachhaltig zur Bioökonomie beitragen können.

Die Ziele werden in folgenden acht inhaltlichen Prioritäten, die ihrerseits drei Dimensionen (nachhaltige Waldbewirtschaftung, Ausbau der Wissensbasis sowie

Koordination und Kommunikation) zugeordnet sind, entfaltet: Ländliche Entwicklung, Bioökonomie, Klimawandel, Waldschutz, Waldinformationen, Innovative Produkte, Koordinierung und Kommunikation sowie globale Perspektive.

Diese sind jeweils mit strategischen Orientierungshilfen untersetzt, mit denen Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden. So sollen z. B., aufbauend auf bestehenden Ansätzen, ehrgeizige und nachweisbare Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der EU erarbeitet werden, die unabhängig von der anschließenden Nutzung des Holzes sind (also keine speziellen Kriterien nur für energetische Nutzung).

Bis zum Jahr 2018 soll eine Überprüfung durchgeführt werden, um den Fortschritt bei der Umsetzung der Strategie zu bewerten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 699/1/13** ersichtlich.

TOP 10:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs

COM(2013) 676 final

Drucksache: 717/13

Mit der Kommissionsmitteilung soll die mitgliedstaatliche Reglementierung des Berufszugangs überprüft werden.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nicht bis zum offiziellen Inkrafttreten der überarbeiteten Berufsankennungsrichtlinie (Ende 2013) damit zu warten, sondern bereits jetzt mit der Überprüfung der auf nationaler Ebene geltenden Qualifikationsanforderungen für reglementierte Berufe und des Umfangs der vorbehaltenen Tätigkeiten zu beginnen.

Die vorliegende Mitteilung enthält einen Arbeitsplan zur Durchführung einer solchen Überprüfung, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten ein gemeinsames Ziel verfolgen. Der Arbeitsplan sieht einen zeitlichen Rahmen von November 2013 bis einschließlich März 2016 vor. Es wird ein Rahmen vorgegeben, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, bis April 2015 die ersten nationalen Aktionspläne vorzulegen. Diese sollten fundierte Einzelfallanalysen der Beschränkungen des Berufszugangs und etwaige alternative Regulierungsmechanismen enthalten. In den kommenden zwei Jahren soll auch eine umfassende gegenseitige Evaluierung stattfinden. Über die zu erwartenden Änderungen werde die Kommission im Rahmen ihrer im November 2014 und November 2015 vorzulegenden jährlichen Berichte über den Stand der Integration des Binnenmarktes berichten. Zeitgleich werde ein Bericht über die Ergebnisse des im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten Peer-Reviews veröffentlicht. Die Kommission plane ferner, im ersten Halbjahr 2014 ein Wirtschaftsgutachten in Auftrag zu geben, auf dessen Grundlage vergleichende Fallstudien durchgeführt werden könnten.

Im Hinblick auf die Vorteile einer Reglementierung des Berufszugangs wird ausgeführt, dass es für die Verbraucherinnen und Verbraucher schwierig sein kann, das für die Erbringung hochwertiger Leistungen erforderliche Qualifikationsniveau der Dienstleistungserbringer einzuschätzen, Qualifizierungsvorschriften den Ver-

braucherinnen und Verbrauchern daher eine gewisse Sicherheit bei der Auswahl des Anbieters geben. Daneben könne eine Reglementierung aus Gründen des Gesundheitsschutzes und aus Sicherheitsgründen angezeigt sein. Weiterhin können auch mögliche Auswirkungen bestimmter Dienstleistungen auf Dritte Anlass für eine Reglementierung geben.

Demgegenüber führten Beschränkungen beim Berufszugang zu einer Begrenzung der Zahl derer, denen die Erbringung der Dienstleistung erlaubt sei, wodurch das Fachkräfteangebot nicht durch den Markt gesteuert werde. Daneben könnten die Beschränkungen zu Marktverzerrungen und zu höheren Preisen führen. Außerdem könne eine größere Zahl von Anbietern durch den damit verbundenen Wettbewerb zu einem höheren Innovationsniveau führen, den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt erleichtern und die Mobilität von Fachkräften aus anderen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Mit einer Überprüfung der reglementierten Berufe werde jedem Mitgliedstaat die Gelegenheit gegeben, die Vorteile nationaler Vorschriften gegen die wirtschaftlichen Kosten abzuwägen. Derzeit variere die Zahl der reglementierten Berufe je nach Mitgliedstaat zwischen 50 und mehr als 400. Die Schwerpunkte lägen im Gesundheitswesen, Bildungswesen, im Bereich der Unternehmensdienstleistungen, im Baugewerbe sowie in dem Handel und dem Verkehr. Studien kämen zu dem Schluss, dass eine Korrelation zwischen Reglementierung und Qualität einer Dienstleistung nicht nachgewiesen werden könnte, die Honorare im Durchschnitt wesentlich höher lägen, das Beschäftigungswachstum aber geringer sei.

Die Kommission erwartet, dass alle Mitgliedstaaten sich voll und ganz für dieses Vorhaben einsetzen und ausreichende Finanzmittel für die Teilnahme an der Überprüfung und der gegenseitigen Evaluierung der nationalen Vorschriften bereitstellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 717/1/13** ersichtlich.

TOP 11:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Langfristige Vision für die Infrastruktur in Europa und darüber hinaus

COM(2013) 711 final

Drucksache: 730/13

Um auf EU-Ebene die Weichen für eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus wichtiger grenzüberschreitender Energieinfrastrukturen bis 2020 zu stellen, wurde die zum 1. Juni 2013 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung) - BR-Drucksache 653/11 - verabschiedet.

Sie bildet zusammen mit dem Verordnungsvorschlag "Connecting Europe Facility" (CEF) - BR-Drucksache 656/11 - das "Energieinfrastrukturpaket" (EIP). Das EIP dient der Identifikation und Förderung vorrangiger Energieinfrastrukturprojekte (Strom, Gas, Erdöl, intelligente Netze, Stromautobahnen, CO₂-Transportinfrastruktur) mit - unmittelbarem oder mittelbarem - grenzüberschreitenden Bezug ("Projects of Common Interest" - PCI).

Die vorliegende Mitteilung der Kommission knüpft an das o. g. Energieinfrastrukturpaket (EIP) an und soll die zukünftigen Handlungsfelder der Kommission im Bereich der Energieinfrastruktur (als "Langfristige Vision für die Infrastruktur in Europa und darüber hinaus" bezeichnet) darstellen.

Die Mitteilung enthält zunächst eine Bestandsaufnahme der bisher im Rahmen des Energieinfrastrukturpakets durchgeführten Maßnahmen und der damit verbundenen Zielsetzungen. Sodann erfolgt eine Betrachtung über die aus der Sicht der Kommission erforderlichen zukünftigen Maßnahmen auf der Basis des bisher Erreichten und der vorhandenen Instrumente.

Die Kommission beabsichtigt nach Vollendung des Europäischen Energiebinnenmarktes die Schaffung eines grenzüberschreitenden Energiemarktes auch unter Einbeziehung der EU-Anrainerstaaten sowie der Anrainerstaaten des Mittelmeeres in Afrika und Asien ("grenzüberschreitender Binnenmarkt").

Dabei soll ein Schwerpunkt auf der Integration des ständig wachsenden Anteils Erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem liegen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 730/1/13** ersichtlich.

TOP 12:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung

COM(2013) 721 final; Ratsdok. 15337/13

Drucksachen: 735/13 und zu 735/13

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die bestehende Mehrwertsteuerrichtlinie geändert werden, indem rechtlich verbindlich für alle Unternehmen in der EU, unabhängig davon, ob sie in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat eine Mehrwertsteuererklärung abgeben müssen oder nicht, eine standardisierte Mehrwertsteuererklärung eingeführt werden soll.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen erstmals Regelungen getroffen werden, die nahezu ausschließlich Verfahrensrecht beinhalten. Sie betreffen im Wesentlichen den Inhalt, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Abgabe der Standard-Mehrwertsteuererklärung sowie die Korrektur unrichtiger Angaben und sollen im Rahmen des Vorhabens zum Abbau von Verwaltungslasten (geschätzte Entlastungen von 15 Milliarden Euro jährlich) und zur Verbesserung der Effizienz von Steuerbehörden als Teil der Binnenmarktakte II beitragen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung, die verbindlich in allen Mitgliedstaaten gelten soll. Diese soll von allen Unternehmerinnen und Unternehmern verwendet werden. Damit sollen die bisherigen nationalen Mehrwertsteuererklärungen (Voranmeldung und Jahreserklärung) entfallen;
- Vorschreibung von fünf auszufüllenden Pflichtfeldern, die allerdings auf nationaler Ebene auf 26 Felder erweitert werden können;
- Der Besteuerungszeitraum soll grundsätzlich ein Monat sein. Die Mehrwertsteuererklärung soll frühestens am Ende des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden;
- Die Mitgliedstaaten sollen allerdings (wie bisher) den Unternehmerinnen und Unternehmern gestatten können, Erklärungen für einen Zeitraum bis zu

einem Jahr abzugeben. Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen Euro sollen die Steuererklärung quartalsweise abgeben können;

- Den Steuerpflichtigen soll das Recht eingeräumt werden, die Standard-Mehrwertsteuererklärung elektronisch - auch in Form von elektronischen Dateien - unter Verwendung einer elektronischen Signatur abzugeben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 735/1/13** ersichtlich.

TOP 13:

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels

COM(2013) 716 final

Drucksache: 732/13

Vor dem Hintergrund zahlreicher Todesopfer innerhalb der EU durch Gewalttaten, die durch Schusswaffen verübt werden, hat die Kommission in ihrer Mitteilung Vorschläge für die Eindämmung der Waffengewalt in Europa gemacht. Sie erläutert Maßnahmen auf EU-Ebene mit denen die Bedrohungen durch die illegale Verwendung von Schusswaffen bekämpft werden sollen, u. a. auch neue Rechtsvorschriften, operative Maßnahmen, Schulungen und EU-Finanzierung.

Die Kommission legt dar, wie Schwachstellen in der EU über den gesamten Lebenszyklus von Waffen (einschließlich Herstellung, Verkauf, Besitz, Handel, Lagerung und Deaktivierung) behoben, kriminelle Lieferketten zerschlagen, die illegale Verwendung unterbunden und gleichzeitig traditionelle rechtmäßige Verwendungszwecke gewahrt werden können.

Auf der Grundlage von Schritten, die bereits auf internationaler und nationaler sowie auf EU-Ebene ergriffen worden sind, konzentriert sich die Kommission auf vier Prioritäten:

- Schutz des legalen Marktes für zivile Schusswaffen durch neue EU-Normen;
- Reduzierung der Umlenkung von Schusswaffen in kriminelle Hände durch Entwicklung wirksamer Normen und Deaktivierung von Schusswaffen;
- Erhöhung des Drucks auf kriminelle Märkte durch bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll und Grenzschutz;
- Verbesserung der Erkenntnisgewinnung durch besseren Austausch und Sammlung von Informationen sowie eine bessere Aus- und Fortbildung.

Die Mitteilung trägt der Forderung des Europäischen Parlaments nach weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen Rechnung.

Die Konsultation, die die Kommission mit der Mitteilung durchführt, dient dazu, 2015 auf der Grundlage einer Folgenabschätzung neue angemessene Vorschläge - erforderlichenfalls Legislativvorschläge - vorzulegen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 732/1/13** ersichtlich.

TOP 14:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür

COM(2013) 607 final; Ratsdok. 13253/13

Drucksache: 674/13

Mit dem Beschlussvorschlag ist beabsichtigt, eine stabile Basis für die Finanzierung des EU-Anteils am Forschungsreaktor ITER sicherzustellen. Vorgesehen ist dabei, die Finanzierung von ITER mit einem Euratom-Beitrag zum EU-Gesamthaushalt auf eine eigene rechtliche Grundlage zu stellen. Die Finanzplanung des Euratom-Vertrages sieht lediglich eine fünfjährige Laufzeit vor, der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) dagegen hat eine Laufzeit von sieben Jahren. Durch die rechtliche Überführung in den MFR der EU soll der gesamte Planungshorizont bis 2020 abgedeckt werden.

Das ITER-Projekt ("International Thermonuclear Experimental Reactor") wird als internationales Gemeinschaftsprojekt zusammen mit China, Japan, Korea, Russland und den USA durchgeführt. Hauptzweck ist der Bau und der Betrieb des ersten experimentellen Kernfusionsreaktors in Südfrankreich. Die Laufzeit des ITER-Projekts beträgt 35 Jahre (2007 bis 2041). Mit den dabei gesammelten Erkenntnissen soll es möglich werden, ab 2050 auf kommerziellem Wege Strom durch Kernfusion zu gewinnen. Vertragspartner von europäischer Seite aus ist die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Über Euratom tragen die Mitgliedstaaten 45 Prozent der Gesamtkosten für den Bau der Anlage - und damit den mit Abstand größten Einzelanteil.

Die Kosten für das Projekt sind in den vergangenen Jahren beständig über den Kostenplan hinaus gestiegen. Dies führte jeweils zu Nachverhandlungen mit den internationalen Vertragspartnern, aber auch zwischen den Mitgliedstaaten. Nach dem im Februar 2013 von den Staats- und Regierungschefs ausgehandelten Ergebnis wird ITER als eigener Haushaltsposten aus dem EU-Budget finanziert und geht nicht zu Lasten von "Horizont 2020".

Als Finanzierungsobergrenze wurde ein Gesamtvolumen in Höhe von 2707 Millionen EUR (in Preisen des Jahres 2011) festgelegt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 674/1/13** ersichtlich.

TOP 15:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion

COM(2013) 690 final

Drucksache: 721/13

Die von der Kommission verabschiedete Mitteilung ist Teil eines seit November 2012 laufenden Verfahrens zur Verbesserung der Struktur der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU und zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Die Kommission schlägt dazu eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension der WWU vor. Damit soll den vertraglichen Zielsetzungen zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, von angemessenem sozialen Schutz und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung getragen werden.

Die Kommission konzentriert dabei ihre Vorschläge auf Maßnahmen in drei Bereichen:

Stärkere Überwachung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Herausforderungen und intensivere politische Koordinierung

Kern dieses Bereichs ist der Vorschlag, ein Scoreboard mit Schlüsselindikatoren im Bereich Beschäftigung und Soziales zu entwickeln.

Konkret sieht die Kommission folgende Indikatoren vor:

- die Arbeitslosenquote und ihre Entwicklung;
- der Anteil der NEET (der jungen Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind) und die Jugendarbeitslosenquote;
- das verfügbare Bruttorealeinkommen der Haushalte;
- die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter;
- Ungleichheiten (Verhältnis von 20 Prozent der Reichsten und 20 Prozent der Ärmsten).

Beabsichtigt ist, durch die Datenanalyse frühzeitig problematische Entwicklungen aufzudecken und diesen im Rahmen des Europäischen Semesters mit gezielten länderspezifischen Empfehlungen entgegenzutreten.

Verantwortung, Solidarität und verstärktes Handeln im Bereich Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität

In Bezug auf die "größere Solidarität" verweist die Kommission darauf, dass die zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente voll ausgeschöpft werden müssten. Darüber hinaus plädiert die Kommission für eine größere Zielgerichtetheit der EU-Fonds auf eine sinnvolle Beschäftigungs- und Sozialpolitik.

Zudem plant die Kommission für 2014 die Überarbeitung der Kapitel der Verordnungen, die sich mit der Arbeitslosigkeit befassen, um die Verfahren für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen zu vereinfachen und die einschlägigen Bestimmungen effizienter zu machen.

Unter der Zwischenüberschrift "Vertiefung der WWU: ehrgeizige Ziele und sorgfältige Planung" spricht sich die Kommission für eine Stärkung der bestehenden Rahmenbedingungen durch eine Verbesserung der Ex-ante-Koordinierung größerer Reformvorhaben und die Schaffung eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit aus.

Stärkung des sozialen Dialogs

Hier spricht sich die Kommission für eine bestmögliche Nutzung der bestehenden "Foren" aus, um die Sozialpartner unter vollständiger Wahrung ihrer Autonomie stärker in die Steuerungsprozesse der WWU einzubeziehen. So kündigt die Kommission an, die EU-Sozialpartner vor der Annahme des Jahreswachstumsberichts im Rahmen des Ausschusses für den sozialen Dialog zu treffen und ihre Meinung zu den künftigen Prioritäten, aber auch ihre Rückmeldung zu den Ergebnissen des vorigen Europäischen Semesters einzuholen. Der Vorbereitung des Dreigliedrigen Sozialgipfels im März, welches das Gremium auf höchster Ebene ist, in dem Kommission, Rat und europäische Sozialpartner zusammenkommen, sollte eine vom Ausschuss für den sozialen Dialog organisierte Fachtagung vorausgehen. Des Weiteren werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Einbindung der Sozialpartner in das Europäische Semester auf nationaler Ebene zu verstärken, indem sie z. B. die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und aller relevanten Reformen mit den Sozialpartnern besprechen und deren Meinung an die Nationalen Reformprogramme anhängen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 721/1/13** ersichtlich.

TOP 16:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr

COM(2013) 722 final

Drucksachen: 733/13 und zu 733/13

Der Luftverkehr zählt zu den am schnellsten wachsenden Quellen von Treibhausgasemissionen. Auch wenn das technische Potential für Emissionsreduktionen in diesem Sektor begrenzt ist, sollen marktbasierende Maßnahmen zur Emissionsminderung beitragen, indem Fluggesellschaften zum Ausgleich Emissionsreduktionen in anderen Sektoren finanzieren.

Die 38. ICAO-Versammlung vom September 2013 hat beschlossen, einen einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus (GMBM) auszuarbeiten, der bis 2016 fertiggestellt und bis 2020 umgesetzt werden soll. Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag will auf diesen Fortschritt reagieren und die weitere Dynamik fördern, indem die durch das Emissionshandelssystem (EU-EHS) erfassten Luftverkehrstätigkeiten teilweise geändert werden:

- Flüge zwischen Flugplätzen innerhalb des EWR sollen weiterhin in vollem Umfang erfasst werden;
- Flüge von und nach Drittländern, die keine Industrieländer sind und weniger als ein Prozent der globalen Luftverkehrsemissionen verursachen, sollen ausgenommen werden. Dies betrifft Flugstrecken nach rund 80 Ländern;
- Bei Flügen von und nach Drittländern sollen ab 2014 nur die Emissionsanteile der Flugstrecke erfasst werden, die nicht über die EWR-Länder hinausgeht. Dafür wird ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen, nach dem die Luftfahrzeugbetreiber zwischen verschiedenen Ansätzen für die Einhaltung der Methoden des Systems für die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung wählen können;

- Überflüge von EWR-Ländern sollen ebenso ausgenommen werden wie Flüge zwischen Flugplätzen in Drittländern und Flugplätzen in überseeischen Gebieten und Schutzgebieten des EWR sowie Flüge zwischen EWR-Flugplätzen und diesen Gebieten.

Die Anzahl der je Mitgliedstaat versteigerten Zertifikate und die Zuteilungen für den Zeitraum 2013 bis 2020 sollen entsprechend angepasst werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 733/1/13** ersichtlich.

TOP 17:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen

COM(2012) 393 final

Drucksachen: 396/12 und zu 396/12

Um das Ziel der Kommission, die globalen CO₂-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu verringern, zu erreichen, sollen die Rahmenvorschriften für die Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (PKW) überarbeitet werden.

Der größte Teil der CO₂-Reduzierung stützt sich auf die Verbesserung der Fahrzeugtechnik (sparsamerer Kraftstoffverbrauch). Ob die Automobilindustrie dies leisten kann oder die Zielstellung zu ambitioniert ist, soll durch eine Überprüfung der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die Modalitäten und andere Aspekte des Verordnungsvorschlags bis spätestens 31. Dezember 2014 ermittelt werden.

Der Vorschlag sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Am Langfristziel der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 443/2009 von durchschnittlich 95 g CO₂ Ausstoß pro gefahrenem km für die Zeit ab 2020 für Pkw-Neufahrzeuge soll festgehalten werden;
- Entscheidender Parameter für die Berechnung der spezifischen Emissionen pro (Neu-)Fahrzeugflotte der Hersteller soll das Gewicht bleiben;
- Die neue Regressionsgerade zur Berechnung des zulässigen CO₂-Verbrauchs pro Fahrzeugflotte soll nach wie vor auf der Marktsituation von 2006 bleiben, aber gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 in ihrer Steigung von ursprünglich 0,457 auf 0,333 abgeflacht werden;
- Für Pkw, die weniger als 35 g CO₂/km emittieren, sollen zwischen 2020 und 2023 Begünstigungen mit einem Multiplikator von 1,3 eingeführt werden, die während der vierjährigen Laufzeit der Regelung auf einen Gesamtwert von 20 000 Fahrzeuge je Hersteller begrenzt werden sollen (so genannte "Super Credits");

- Hersteller, die für weniger als 500 PKW-Neuzulassungen im Jahr verantwortlich sind, sollen von der CO₂-Zielvorgabe ausgenommen werden;
- Ökoinnovationen sollen beibehalten werden;
- Die Abgabe wegen Emissionsüberschreitung soll weiterhin 95 Euro je g CO₂/km und Fahrzeug betragen;
- Der Kommission sollen Durchführungsbefugnisse sowie die Befugnis zum Erlass von delegierten Rechtsakten übertragen werden, um die Vorschriften anzupassen bzw. zu ergänzen (u. a. mit Blick auf ein derzeit noch in der Entwicklung befindliches neues Messverfahren WLTP statt bisher NEDC);
- Der Vorschlag sieht eine Festlegung für die Ziele nach 2020 bis spätestens 31. Dezember 2014 vor.

Der Bundesrat hatte bereits in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2013 zu der Vorlage Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 396/12 (Beschluss).

Auf europäischer Ebene fanden zwischen Rat und Europäischem Parlament im Mai und Juni 2013 drei Trilog-Verhandlungen statt. Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament und Kommission haben sich am 24. Juni 2013 über den Verordnungsvorschlag zur Überarbeitung der Vorschriften für die Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Pkw-Flotten bis 2020 geeinigt. Die Wiederaufnahme im AStV 1 erfolgte unter litauischer Präsidentschaft am 18. September 2013. Auf dem letzten Treffen der EU-Umweltminister am 14. Oktober 2013 kam es bei der Vorlage zu keiner Einigung. Mit Blick auf die weiterlaufenden Verhandlungen der Vorlage in Brüssel wurde die Wiederaufnahme der Beratungen mit dem Ziel beantragt, einen Folgebeschluss herbeizuführen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 760/13** ersichtlich.

TOP 18:

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014)

Drucksache: 727/13

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2012 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2012 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,80 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,81 Prozent und in den neuen Ländern 2,42 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2012 auf 33 002 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2014 auf 34 857 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2014 auf 33 180 Euro jährlich und 2 765 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2014 auf 28 140 Euro jährlich und 2 345 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2014
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 71 400 Euro jährlich und 5 950 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 87 600 Euro jährlich und 7 300 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2014
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 60 000 Euro jährlich und 5 000 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 73 800 Euro jährlich und 6 150 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2014 auf 53 550 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2014 auf 48 600 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Verordnung zur Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 731/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in Kraft getreten.

Auf Grund dieser EU-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich statistische Daten über Tierversuche zu erfassen, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und sie an die Kommission zu melden. Mit dem Durchführungsbeschluss 2012/707/EU der Kommission vom 14. November 2012 wurde ein gemeinsames Format für die zu übermittelnden Daten festgelegt, um eine europaweit einheitliche Erfassung zu gewährleisten. Mit der Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung sollen die Vorgaben von Richtlinie und Durchführungsbeschluss umgesetzt und der Erfassungsbogen eingeführt werden.

Eine wesentliche Neuerung ist die künftige Erfassung des Schweregrads der Tierversuche, die zusätzlich zu den bereits bestehenden Meldepflichten über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere eingeführt wird. Das Meldeformular entspricht den Vorgaben der Kommission. Über diese Vorgaben hinaus wird zusätzlich auch das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken erfasst. Dies war bereits in der bisherigen Versuchstiermeldeverordnung geregelt; die Neufassung soll nach der Verordnungsbegründung nicht hinter das bisherige Niveau der Erfassung zurückfallen.

Neben der Ablösung der Versuchstiermeldeverordnung enthält die vorliegende Verordnung Änderungen weiterer tierschutzrechtlicher Vorschriften. Diese überwiegend redaktionellen Anpassungen folgen insbesondere aus der Änderung der Definition der Tierversuche und weiterer Änderungen, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 erfolgt sind. Betroffen sind die Tierschutzkommissions-Verordnung, die Tierschutz-Hundeverordnung, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, die Zirkusregisterverordnung und die Tierschutz-Versuchstierverordnung.

Die Tierschutztransportverordnung wird redaktionell an die Änderungen durch den Vertrag von Lissabon angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von vier fachspezifischen Änderungen, die sich alle auf das einzuführende Meldeformular bzw. die dieses Meldeformular ergänzenden Hinweise zum Ausfüllen beziehen, zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen.

In dieser Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Voraussetzungen zu schaffen, um folgende Daten erfassen zu können:

- a) die Anzahl der Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, aber keine Verwendung nach § 4 Absatz 3 oder § 7 Absatz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) fanden, und getötet wurden;
- b) die Anzahl der Tiere aus Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 TierSchG, an denen Eingriffe nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG vorgenommen wurden;
- c) die Anzahl der in Verfahren nach § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 TierSchG eingesetzten Wildfänge.

Weiterhin soll der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung bitten, wie eine Meldepflicht für die Verwendung von geklonten Tieren in der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung) aufgenommen werden kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 731/1/13** ersichtlich.

TOP 20:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)

Drucksache: 728/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung sollen das Anfang 2014 in Kraft tretende Notfallsanitätergesetz ergänzt und die inhaltlichen Anforderungen an die Ausbildung für den Beruf der Notfallsanitäterin und den Notfallsanitäter festgelegt werden. Ziel ist es, eine qualifizierte und flächendeckende notfallmedizinische Hilfe auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Bereitstellung eines hochwertigen Rettungswesens zu gewährleisten. Ferner soll eine kompetenzorientierte Ausbildung sichergestellt werden.

Unter rechtssystematischen Gesichtspunkten orientiert sich die Verordnung an den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der vom Bund geregelten nicht-ärztlichen Heilberufe. Inhaltlich sollen in der Rechtsverordnung die Mindestanforderungen an die

- Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters und an die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 NotSanG (Übergangsvorschrift: "vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter"),
- Inhalte und das Verfahren der staatlichen Prüfung und staatlichen Ergänzungsprüfung,
- amtlichen Prüfungsverzeichnisse und
- Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

geregelt werden. Ferner enthält die Verordnung Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten, Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittstaaten absolviert wurden.

Für die neue dreijährige Ausbildung zum Beruf des Notfallsanitäters sind 4 600 Ausbildungsstunden vorgesehen, die sich wie folgt gliedern sollen:

- 1 920 Stunden sind für den theoretischen und praktischen Unterricht mit zehn Themenbereichen vorgesehen;
- 1 960 Stunden sind für die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen geplant. Dieser Ausbildungsteil soll die Aufgabenbereiche

"Dienst an einer Rettungswache", "Durchführung der Organisation von Krankentransporten" sowie "Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung" enthalten;

- 720 Stunden sollen dem Erwerb praktischer Erfahrungen im Rahmen der Wahrnehmung von sechs Funktionen in geeigneten Krankenhäusern dienen.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen soll von den Auszubildenden durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die staatliche Prüfung soll jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil umfassen und grundsätzlich an der Schule abgelegt werden, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde. Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, die Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie und auf die Ausrichtung des Handelns im Rettungsdienst an Qualitätskriterien. Die jeweils 120 Minuten dauernden Aufsichtsarbeiten sollen an drei Tagen bearbeitet werden.

In der 30- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge einzeln oder zu zweit ihre anwendungsbereite berufliche Fachkompetenz sowie die erforderliche Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz in den folgenden Bereichen nachweisen:

- Erkennen, Erfassen und Bewerten von Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen und von Gefahrensituationen;
- Kommunikation und Interaktion mit und Beratung von hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Menschen sowie Zusammenarbeit in Gruppen und Teams;
- Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie sowie Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen von Notärzten.

Während der 20- bis 40-minütigen praktischen Prüfung sollen die Prüflinge einzeln oder zu zweit ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand von vier Fallbeispielen im Rahmen der Notfallversorgung demonstrieren. Dabei ist vorgesehen, jedes Fallbeispiel durch ein Fachgespräch zu ergänzen.

Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 NotSanG vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter soll nach mindestens dreijähriger Praxis als Rettungsassistent 480 Stunden und im Übrigen 960 Stunden betragen. Sie soll dabei zu zwei Dritteln aus theoretischem und praktischem Unterricht und zu einem Drittel aus einer praktischen Ausbildung bestehen. Die staatliche Ergänzungsprüfung soll einen mündlichen und einem praktischen Teil umfassen.

Die 30- bis 40-minütige mündliche Prüfung, die die Prüflinge einzeln oder zu zweit absolvieren, soll sich auf folgende Themenbereiche konzentrieren:

- Kommunikation und Interaktion mit und Beratung von hilfeschuchenden und hilfebedürftigen Menschen,
- Ausrichtung des Handelns im Rettungsdienst an Qualitätskriterien,
- Mitwirkung bei der medizinischen Diagnostik und Therapie sowie Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen von Notärzten.

Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung soll sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung im Rahmen von zwei Fallbeispielen aus den Bereichen der traumatologischen und der internistischen Notfälle erstrecken.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Januar 2014 und das Außerkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ist für den 31. Dezember 2014 vorgesehen.

Die Übergangsvorschrift sieht vor, dass eine bis zum 31. Dezember 2014 begonnene Ausbildung zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von 23 Änderungen zuzustimmen.

Die Empfehlungen des **Gesundheitsausschusses** zielen unter anderem darauf, die Anzahl der in das Prüfungsverfahren involvierten Akteure zu reduzieren. So wird angeregt, die Entscheidung über die Ausnahme von dem Erfordernis, die Prüfung an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, ohne vorherige Anhörung der Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu treffen. Ferner soll die in § 5 der Verordnung vorgesehene Zusammensetzung des Prüfungsausschusses geändert und die Anzahl seiner Mitglieder von sieben auf fünf Personen reduziert werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll verpflichtet werden, während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend zu sein. Die in § 11 der Verordnung im Rahmen des Verfahrens über den Rücktritt von der Prüfung vorgesehenen Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sollen auf die "zuständige Behörde" übertragen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Prüflinge nach einheitlichen Kriterien behandelt werden.

Aufgrund der größeren fachlichen Expertise sollen die schriftlichen Prüfungsaufgaben von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und nicht - wie in § 15 NotSanG vorgesehen - von der zuständigen Behörde ausgewählt werden.

Außerdem sollen die fachlichen Anforderungen an die Fachprüfenden im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung denen der Prüfung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter in § 16 der Verordnung angeglichen werden.

Daneben werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Gemeinsam mit dem **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt der **Gesundheitsausschuss**, die in § 16 NotSan-APrV getroffenen Regelungen zum mündlichen Teil der Prüfung zu modifizieren. Es wird einerseits empfohlen, den Schwerpunkt auf den Nachweis der beruflichen "Handlungs"-Kompetenz zu legen. Andererseits sollen Ärzte nicht mehr sämtliche Themenbereiche der mündlichen Prüfung abnehmen, sondern lediglich den Bereich, der die Mitwirkung bei der "medizinischen Diagnostik und Therapie, den lebenserhaltenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden" bis zum Eintreffen von Notärzten betrifft. Außerdem wird empfohlen, das Bestehen der mündlichen Prüfung daran zu knüpfen, dass jeder geprüfte Themenbereich mindestens mit der Note "ausreichend" (und nicht schlechter) benotet wird. Schließlich soll durch umfangreiche Änderungen der Anlagen 1 und 3 (zu § 1 Absatz 1) die Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung näher an den Stand der aktuellen pädagogischen Entwicklung gerückt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, die Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen zu verpflichten, während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Ferner soll durch Modifikationen in Anlage 1 und Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1) NotSan-APrV sichergestellt werden, dass die Auszubildenden zum einen einfache Schutzmaßnahmen am Einsatzort sicher anwenden können. Zum anderen soll die Handlungskompetenz der Auszubildenden um den Bereich "Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei" ergänzt werden.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 728/1/13** ersichtlich.

TOP 21:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Drucksache: 729/13

Das Verfahren für die Abrechnung der Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern wurde mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25. April 2008 konkretisiert, um Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen. Im Zuge der Zustimmung zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift hatte der Bundesrat eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung aufforderte, im Falle einer Anpassung der verwendeten Abrechnungspauschalen einen angepassten Entwurf der Verwaltungsvorschrift vorzulegen. Dies ist erstmalig durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift im November 2010 geschehen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen die Abrechnungssätze für Neben- und Sachkosten angepasst. Diese Anpassungen sollen nun entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates in der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Abrechnungsverwaltungsvorschrift nachvollzogen werden. Darüber hinaus sollen im Verwaltungsvollzug aufgetretene Sachverhalte durch eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Durch die Änderung der Verwaltungsvorschrift sollen sich weder höhere noch neue Haushaltsausgaben ergeben.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe zuzustimmen, die beabsichtigte Regelung im § 9 Absatz 3 KoA-VV zu streichen, da hierfür kein Bedarf bestehe.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 91e Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 729/1/13** ersichtlich.

TOP 22:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (2. NamÄndVwV)

Drucksache: 696/13

I. Zum Inhalt

Die Änderung dient der Klarstellung. Ihr liegen Erfahrungen aus der Praxis zugrunde, nach denen die Verwaltungen und Gerichte in den Ländern bei zwangsweise eingeführten Vor- und/oder Familiennamen das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen unterschiedlich bewerten. Nunmehr wird klargestellt, dass bei einem zwangsweise eingeführten Familiennamen, der Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung ist, der ursprüngliche Familienname für den Betroffenen sowie für seine Abkömmlinge durch eine Namensänderung wiederhergestellt werden kann.

Durch die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll sichergestellt werden, dass künftig vergleichbare Sachverhalte gleich behandelt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift mit Maßgabe zuzustimmen: Die Regelung, von einer Anhörung Betroffener abzusehen, soll nicht erweitert werden. Während bisher in diesen Fällen nur zu ermitteln sei, ob der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe, würde die geänderte Fassung zur weiteren Prüfung führen, ob der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als der EU habe. Nach Auffassung des Ausschusses würde diese Änderung das Verfahren erheblich erschweren.

Der Ausschuss für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.

Zu den Einzelheiten der Empfehlung vgl. BR-Drucksache 696/1/13.

TOP 23:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss der Kommission für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen; Themenschwerpunkt: fachliche Anerkennung von Hochschulberufen)

Drucksache: 178/13

Die vom Bundesrat in seiner 878. Sitzung am 17. Dezember 2010 (BR-Drucksache 796/10 (Beschluss)¹) benannte Bundesratsbeauftragte für den

Ausschuss für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen²; Themenschwerpunkt: fachliche Anerkennung von Hochschulberufen

Thüringen,

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(MR'in Dr. Karin Drechsler)

kann ihre Funktion in dem o. g. Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bundesländer-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 178/1/13** ersichtlich.

¹ vgl. BR-Drucksache 796/10, Ziffer 13 a)

² vgl. BR-Drucksache 280/02 = AE-Nr. 021156 (Richtl 2005/36/EG v. 07.09.2005, ABl. L 255 v. 30.09.2005, S. 22; Berichtigung ABl. L 271 v. 16.10.2007, S. 18)

TOP 24:

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt

Drucksachen: 726/13 und zu 726/13

I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Filmförderungsanstalt (FFA) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der Deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des Deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu fördern. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Organ der FFA ist neben dem Vorstand und dem Präsidium der Verwaltungsrat. Dieser besteht aus 36 Mitgliedern, die jeweils für fünf Jahre zu berufen sind. Zwei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates sind vom Bundesrat zu benennen. Sie werden sodann vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, für die 2014 beginnende Amtsperiode

als Mitglieder

- Staatsminister Dr. Johannes Beermann, Sächsische Staatskanzlei,
- Staatssekretär Björn Böhning, Senatskanzlei Berlin,

sowie als stellvertretende Mitglieder

- Staatssekretär Franz Josef Pschierer, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, und
- Senatorin Prof. Barbara Kisseler, Kulturbehörde Hamburg,

zu benennen.

TOP 25:

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 747/13

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt.

Nach dem Vorschlag der Staatskanzlei Brandenburgs soll Frau Nicola-Maria Brückmann in Nachfolge von Herrn Hajo Cornel als stellvertretendes Mitglied benannt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 26:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 738/13

I. Zum Inhalt

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung sollen Herr Staatsminister Joachim Herrmann als Mitglied und Herr Staatssekretär Gerhard Eck als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat bei der Bundesnetzagentur benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend zu beschließen.

TOP 27:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 739/13

I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen beispielsweise zur Frequenznutzung mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten und werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Frau Staatsministerin Ilse Aigner (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) als Mitglied und Herrn Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 BEGTPG vorzuschlagen.

TOP 28:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 744/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **BR-Drucksache 744/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.